

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/2/28 91/07/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

## **Index**

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## **Norm**

AVG §8;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Vlbg 1979 §33 Abs4;

FIVfLG Vlbg 1979 §33 Abs5;

FIVfLG Vlbg 1979 §33 Abs6;

VwGG §34 Abs1;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1995/03/28 94/07/0107 1 (hier: Bewilligung der Absonderung nach dem Vlbg FIVfLG 1979)

## **Stammrechtssatz**

Das Stmk AgrGG 1985 räumt dem Erwerber eines Anteiles an einer Agrargemeinschaft kein Recht auf Bewilligung der Absonderung dieses Anteilrechtes von der Stammsitzliegenschaft und damit auch keine Parteistellung im Verfahren nach § 4 Stmk AgrGG ein.

§ 4 Abs 2 legit sieht als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung einen Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft, von der das Anteilsrecht abgesondert werden soll, vor. Daraus folgt, daß nur dem Eigentümer der Stammsitzliegenschaft ein Recht auf Bewilligung der Absonderung eingeräumt wird, wäre doch sonst nicht verständlich, daß nur er berechtigt ist, einen Antrag auf Bewilligung zu stellen. Stellt der Eigentümer der Stammsitzliegenschaft einen solchen Antrag nicht, dann kann es auch nicht zur Genehmigung der Absonderung kommen. Auch daraus folgt, daß der Erwerber des Anteilrechtes kein Recht auf Erteilung der Bewilligung zur Absonderung hat. Dieses Recht erwächst ihm auch dann nicht, wenn der Eigentümer der Stammsitzliegenschaft einen Bewilligungsantrag stellt.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1991070060.X01

## **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)